

Warum Elternrechte / Schulkonferenz?

1. Anfragen von Elternvertretern

- manche mögen das alles wissen
- wenn nicht: viele Schulleiter auch nicht

2. Eindruck LEB: Zunehmende Mißachtung von Elternrechten:

- Schulleitung lädt zu SEB Sitzungen
- Leitet SEB-Sitzungen

3. Herausforderungen der Demokratie

- Demokratieverdrossenheit ./. Gefühl der Krise
- demokratische Entscheidungsprozesse muß man lernen
- · wichtigen Aufgaben der Schule
- (Beteiligungs)rechte muß man wahrnehmen und einfordern
- Eltern als Vorbild für Schüler
- Schule gemeinsam gestalten



Rechtliche Grundlagen

- Verfassung des Landes Hessen, Art. 56 Abs. 6
- Hessisches Schulgesetz, §§ 110-112, 128-132
- Konferenzordnung, §§ 1-16

Vorsitzender: David Böhne Im Sampel 60 55246 Kostheim 0611 713368 0177 2036904



Hessisches Schulgesetz § 128 Aufgaben

- (1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.
 - Die Schulkonferenz ist das höchste Gremium an Hessens Schulen.
 - Hier arbeiten Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammen.
 - Sie beraten und entscheiden gemeinsam, wie die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in eigener Verantwortung umsetzt.
 - Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von den jeweiligen Gremien (Gesamtkonferenz, SEB, Schülervertretung) gewählt.
 - Die Schulkonferenz bietet die Chance, Schule gemeinsam zu gestalten.



Zusammensetzung

- Schulleiter als Vorsitzender
- Mindestens 11, maximal 25 Mitglieder
- 50% Lehrer, 50% Eltern + Schüler (ab Jg. 8)
 Schulen bis Jg. 6, (+Förderschulen): nur Eltern
 Schulen bis Jg. 9/10: Eltern 30%, Schüler 20%
 Schulen bis Jg. 12/13: Eltern 25%, Schüler 25%
 Oberstufenschulen: Eltern 20%, Schüler 30%
 Berufliche Schulen: Eltern 10%, Schüler 40%
 Schulen für Erwachsene: Schüler 50%
- Berufsschulen:
 - + je 2 Vertreter Arbeitgeber / Arbeitnehmer beratend





Schulkonferenz Lehrerinnen/Lehrer Schülerinnen/Schüler Die Gesamtkonferenz Klassensprecher/ wählt aus der Lehrerschaft Klassensprecherin die Mitglieder der Schulkonferenz Der Schülerrat wählt aus der Schülerschaft die Mitglieder der Schulkonferenz Die Fachkonferenzen (wählbar ab Jahrgang 8) Elternschaft Die Elternbeiräte Der Schulelternbeirat wählt aus der Elternschaft die Mitglieder der Schulkonferenz Schulleiterin/Schulleiter ist Vorsitzende/ Vorsitzender der Schulkonferenz

Vorsitzender: David Böhne Im Sampel 60 55246 Kostheim 0611 713368 0177 2036904



Wahl

Wahlausschreiben durch Schulleiter (Termin in Abstimmung mit dem Schulelternbeirat) (nach Abschluss der Elternbeiratswahlen, innerhalb von 2 Monaten nach Schuljahresbeginn)

- Es ist anzustreben ist, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.
- Wahl Elternvertreter durch SEB, wählbar sind alle Eltern
- Mehrheitswahl (Personenwahl)
 Verhältniswahl (Listenwahl) auf Antrag von 25% des SEB möglich
- Die Wahlen müssen spätestens 4 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein.
- Das Wahlausschreiben ist auszuhängen und ein Abdruck den Schülerinnen und Schülern zur Weiterleitung an die Eltern auszuhändigen.
- Amtszeit zwei Jahre, amtierend bis Neuwahl
- Vertretung bei Abwesenheit durch nächstes Ersatzmitglied

Recht auf **Teilnahme an Konferenzen und SV- und SEB-Sitzungen** Mitglieder können Ersatzmitglieder mit der Teilnahme beauftragen.



Entscheidungsrechte

- Schulprogramm
- Grundsätze freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote
- Einrichtung / Aufhebung Förderstufe
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Einrichtung Schulversuch / Versuchsschule
- Mitarbeit von Eltern/Dritten im Unterricht und bei Schulveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften
- Organisation Schüleraustausch, internationale Zusammenarbeit
- Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage
- Schulhaushalt
- Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- Schulordnung einschließlich:
 - Schulkiosken und das zulässige Warenangebot, Vergabe schulischer Räume außerhalb des Unterrichts, Grundsätze der Betätigung von Schülergruppen in der Schule
- Stellungnahme/Empfehlungen zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Azubis, Arbeitgebern bei über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung

...



Anhörungsrechte

- Einrichtung/Beendigung Schulversuch oder Versuchsschule
- Entscheidungen über Schulorganisation
 (Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung, Schließung)
- Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht
- Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen
- Verlegung von Teilen der Schule an eine andere Schule oder Unterbringung außerhalb des Schulgeländes
- Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- Bildung/Änderung Schulbezirke
- Zusammenfassung Unterricht in Blockunterricht
- Namensgebung f
 ür die Schule
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten an der Schule
- Endgültige Beauftragung Schulleiter

Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme Vorschlagsrecht in allen o.g. Punkten



Arbeitsweise

- Leitung / Einberufung durch Schulleiter
- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr
- Einladung Mitglieder + Ersatzmitglieder bis 10 Tage vor Sitzung mit Tagesordnung
- Antrag 25 % oder eine Gruppe ➤ Einberufung
- Sitzung nicht öffentlich. Nach Beschluß öffentlich für Ersatzmitglieder, Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrates.
- Zu Beginn der Sitzung weitere Anträge zur TO möglich, Stimmenmehrheit entscheidet, sonst nächste Sitzung
- Beschlussfähigkeit mindestens 50%, sonst erneute Einladung
- Mehrheit der Anwesenden, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit
- Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim



Arbeitsweise

- Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung der Amtszeit
- Niederschrift über jede Sitzung an Mitglieder, Vorsitzende des SEB und Schülervertretung
- Abweichende Meinungen müssen auf Verlangen vermerkt werden.
- Ausführung Beschlüsse > Schulleiter inkl. Bekanntgabe und ggf. erforderliche Anhörungen
- Beschlüsse treten ggf. erst nach einem Beteiligungsverfahren in Kraft
- Bedenken des Schulleiters ► erneute Beratung nach 10 bis 20 Tagen
- Erneuter Beschluss ➤ Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde
- Unaufschiebbare Angelegenheiten: Schulleiter trifft Entscheidung, berichtet unverzüglich und führt Beschluss herbei
- Teilnahme Staatliches Schulamt und/oder Schulträger bei sie betreffenden Angelegenheiten möglich



"Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen"

Verfassung des Landes Hessen, Art. 56 Abs. 6



Beteiligungsverfahren

Anhörung des SEB erforderlich

Hessisches Schulgesetz, § 112

- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen.
- Grundsätze des Schüleraustausches
- Grundsätze über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften
- Grundsätze für Schulfahrten und Wandertagen
- Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage
- Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- Schulordnungen
- Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot
- Vergabe von Räumen an Schüler und Eltern
- Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule



Beteiligungsverfahren

Zustimmung des SEB erforderlich

Hessisches Schulgesetz, § 111

- Schulprogramm
- Umwandlung in eine selbstständige Schule
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Grundsätze des Schüleraustausches
- Grundsätze über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften
- Grundsätze für Schulfahrten und Wandertagen
- Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage
- Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- Schulordnungen
- Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot
- Vergabe von Räumen an Schüler und Eltern
- Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule